

## Infoblatt für einen „Verkaufsstand“ Ab-Feld-Verkauf

### Anwendungsbereich

Die **Direktvermarktung** vom eigenen Feld betrifft nur selbstproduzierte, rohe Naturerzeugnisse einschließlich deren eigenen Weiterverarbeitung zu Halbfertig- oder Fertigwaren. Die Werbung für Dritte, auch wenn diese Naturerzeugnisse produzieren, ist untersagt. Auch dürfen keine eigenen Produkte beworben werden, die nicht unter die Urproduktion fallen.

Für die Direktvermarktung dürfen auf den Betriebsflächen/Feld auch **bewegliche und nur vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände** benutzt werden. Zudem darf auf die Verkaufsstelle, beim „Ab-Feld-Verkauf“ mittels Webeschildern und an den Anfahrsstrecken, durch Hinweisschilder hingewiesen werden. Das Werbeschild ist am Verkaufsstand, die Hinweisschilder sind im Zuge öffentlicher Straßen, im Nahbereich der Verkaufsstände zulässig. Der Nahbereich umfasst einen **Umkreis von 500 Meter** rund um die Verkaufsstelle. Der Verkaufsstand und die parkenden Autos dürfen nicht auf erkannte Unfallschwerpunkte wirken oder an Unfallhäufungsstrecken liegen. Standorte an Unfallgefahrenstellen wie Kurvenbereichen, starken Gefäll- und Steigungsstrecken und Sichtfeldern von Einmündungen und Kreuzungen von klassifizierten Straßen sind ebenfalls ausgeschlossen.

### Standort und Aufstelldauer der Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sollen in angemessener Entfernung vor der Einfahrt, Einmündung oder dem Parkplatz sein, damit sie als „Vorwegweiser“ den Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf das „Verkaufsgelände“ hinweist, um unerwarteten Reaktionen einzelner Fahrer vorzubeugen. Die Dauer der Aufstellung des Verkaufsstandes und der Hinweisschilder auf den Anfahrsstrecken ist jährlich auf 3 Monate befristet, beispielsweise während der Erntesaison.

### Inhalt der Hinweisschilder

Der Inhalt der Hinweisschilder ist auf das unbedingt **notwendigste Maß zu beschränken**. Nach Möglichkeit sind allgemeine Produktionshinweise wie „Speisekartoffeln“, „Erdbeeren“ ... oder vorrangig Piktogramme zu verwenden. **Auf Firmenlogos ist zu verzichten**, ausgenommen sind allgemeine grafische Sinnbilder/Piktogramme zur Kennzeichnung von Bio- oder Ökoprodukten.

### Größe und Gestaltung der Hinweisschilder

Hinweisschilder im Zuge öffentlicher Straßen auf der Anfahrsstrecke zum Verkaufsstand, dürfen eine maximale Größe als Quadrat 600 mm x 600mm bzw. 600 mm x 900 mm haben. Die Schilder sollen an hellen Pfosten mit einem Querschnitt von 10 x 10 cm oder mit einem Durchmesser von nicht mehr als 8 cm angebracht werden. Auf dem klassifizierten Straßennetz dürfen im oben genannten Umkreis insgesamt an allen Zufahrten nicht mehr als 4 Schilder stehen. **Die Schilder müssen so gestaltet sein, dass eine längere Blickablenkung des Fahrzeugführers ausgeschlossen ist.**

### Größe und Gestaltung des Verkaufsstandes / Werbeschild

Das Werbeschild am Verkaufsstand darf eine maximale Größe von 6 m<sup>2</sup> haben. Der Verkaufsstand und das Werbeschild auf dem Feld müssen so gestaltet sein, dass keine Gefahr für den Verkehr besteht. Der Verkaufsstand und das Werbeschild müssen wegen der grundsätzlichen Gefahr des Abkommens von der Fahrbahn, außerhalb des kritischen Bereichs von min. 7,50 Meter liegen.

Der bewegliche und nur vorübergehend aufgestellte Verkaufsstand

- darf nicht mehr als 20 m<sup>3</sup> Raum umfassen,
- darf nur so gestaltet sein, dass er für den öffentlichen Verkehr blendfrei ist,

- muss eine gesicherte Zufahrt haben, die eine gefahrlose Zu- und Abfahrt ermöglicht,
- muss einen geeigneten Abstellplatz abseits der öffentlichen Straße aufweisen, der den Kunden einen gefahrlosen Aufenthalt ermöglicht.

Unzulässig sind insbesondere

- Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen,
- akustische Werbung,
- Lauflichtbänder,
- Filmwände oder sonstige bewegliche Schrift oder Bilder,
- Reflektierende und fluoreszierende Elemente,
- luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder Werbeballons.

### Verfahrensregelung

Der Betrieb hat rechtzeitig (**vier Wochen**) vor dem Aufstellen des Verkaufsstandes und der Hinweisschilder, das Vorhaben der Straßenverkehrsbehörde unter Angabe von Art und Umfang der Werbung anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist jedes Jahr neu zu stellen. Erfolgt keine Änderung zum Vorjahr, reicht eine formlose E-Mail.

Vorzulegen sind:

- ein Luftbild oder Katasterauszug mit Einzeichnung des konkreten Standortes der Hinweisschilder,
- die Bezeichnung der Straßenklasse sowie dem genauen Abstand zur Hofstelle und zur öffentlichen Verkehrsfläche,
- eine Zeichnung und Beschreibung (genaue Maße des Hinweisschildes) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine Lichtbildmontage.

Die Straßenverkehrsbehörde bestätigt gegenüber dem anzeigenden Betrieb unverzüglich den Eingang der Anzeige. Erhebt die Straßenverkehrs- oder Straßenbaubehörde binnen der 4-Wochenfrist keine Einwände, kann der Betrieb von der Unbedenklichkeit des Hinweisschildes ausgehen.

Für den Betrieb fallen keine Verwaltungskosten an.

### Allgemeine Anforderungen

Die Hinweisschilder an der Anfahrsstrecke und das Werbeschild am Verkaufsstand

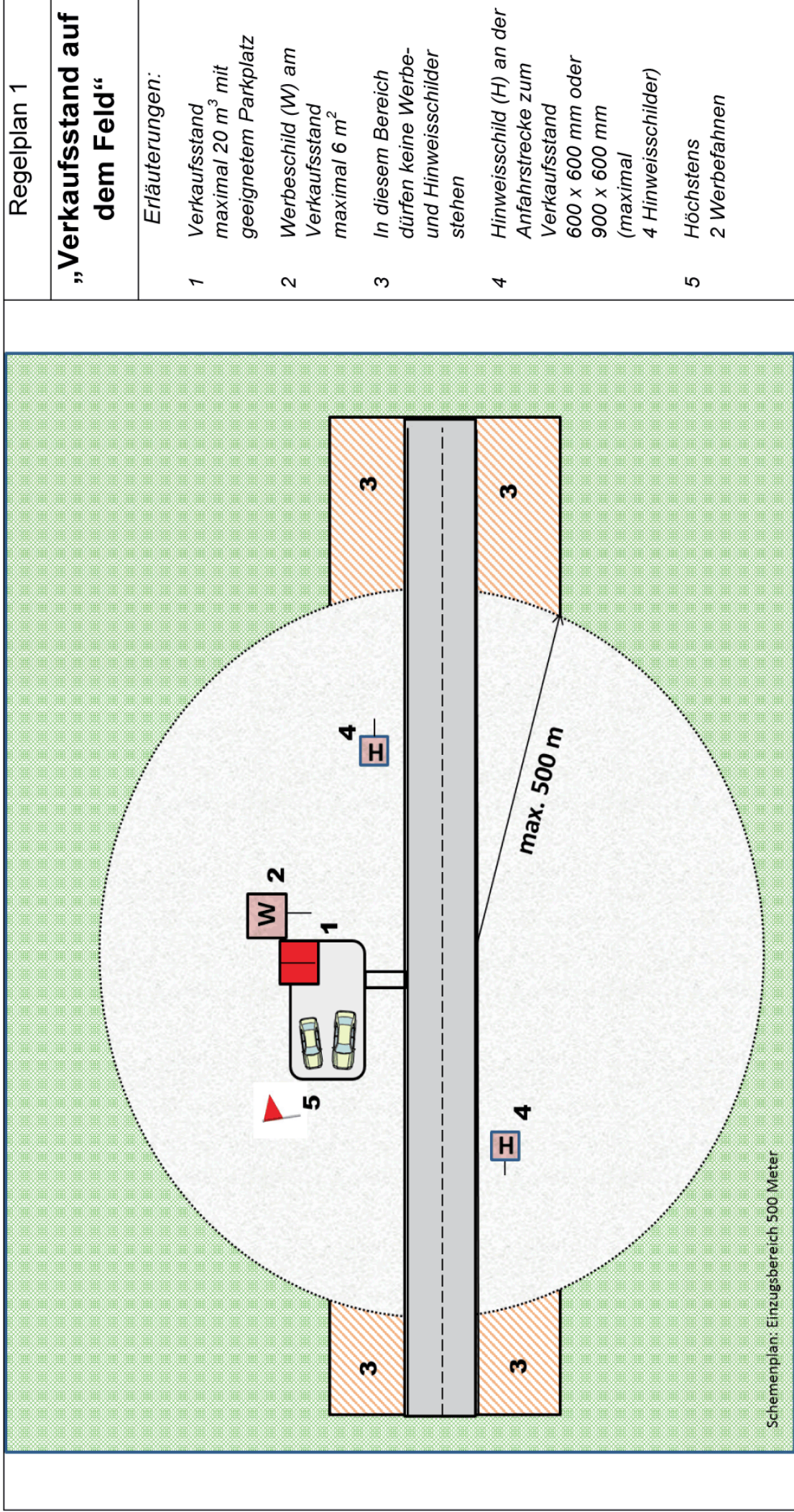
- dürfen farblich und gestalterisch nicht Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können,
- dürfen nicht die Wirkung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen und nicht an Aufstellvorrichtungen dieser angebracht werden,
- müssen von der amtlichen Wegweisung abgesetzt aufgestellt werden,
- dürfen nicht beleuchtet, reflektierend oder fluoreszierend sein und auch keine fluoreszierende oder reflektierende Trägerfläche oder Elemente beinhalten.
- **Unzulässig sind insbesondere Angaben von Adressen, Telefonnummern sowie Internet- und Emailadressen.**





# Vorübergehender Verkaufsstand, Werbe- und Hinweisschilder durch landwirtschaftliche Betriebe

(außerhalb der Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauter Straßen)



Schemenplan: Einzugsbereich 500 Meter

Regelplan 1	
„Verkaufsstand auf dem Feld“	
<i>Erläuterungen:</i>	
1	Verkaufsstand maximal 20 m <sup>3</sup> mit geeignetem Parkplatz
2	Werbeschild (W) am Verkaufsstand maximal 6 m <sup>2</sup>
3	In diesem Bereich dürfen keine Werbe- und Hinweisschilder stehen
4	Hinweisschild (H) an der Anfahrestrecke zum Verkaufsstand 600 x 600 mm oder 900 x 600 mm (maximal 4 Hinweisschilder)
5	Höchstens 2 Werbefahnen

Genauere Beschreibung der Örtlichkeit: .....